

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 33 (1923)
Heft: 7

Artikel: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine relative Bevorzugung der Mädchen durch die Mittagszeit und eine solche der Knaben durch die Zeit am Morgen, Mittag und Abend hervortreten. Diese Feststellung bestätigt das frühere Ergebnis, demzufolge die Knaben verhältnismässig häufiger durch eine längere Arbeitsdauer beansprucht werden als die Mädchen. (Schluss folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom kommenden Schulkampf in der Schweiz. In der internationalen Monatsschrift für kommunistische Schulpolitik und Pädagogik „Das proletarische Kind“ (Juni 1923) lesen wir: Am 17. und 18. März ds. Js. tagte in Basel der Kongress der Elternorganisation sozialistischer Kindergruppen in der Schweiz. Dabei gelangten folgende Thesen zum Schulkampf in der Schweiz zur Annahme:

1. Immer mehr verschlechtert sich die Lage der Arbeiterklasse und mit ihr die Lage der Arbeiterkinder. Vor allem nimmt die geistige Verdummung der Kinder durch die heutige Staatsschule, die Kirche, und auch durch Pfadfindervereine, Sonntagsschulen, Hoffnungsbünde usw. immer mehr zu.

Im Jahrhundert der Elektrizität und des Dampfes, der Industrie und Maschinenteknik, kurz im 20. Jahrhundert, im Jahrhundert der Technik und Wissenschaft, haben wir immer noch die in der Sklavenwirtschaft von Griechenland begründete Lernschule. Durch den langen, passiven Unterricht abgestumpft, sind die Kinder unfähig, selbständig zu denken und zu handeln; sie werden dadurch Feinde der Arbeiterklasse und ihres revolutionären Kampfes. Die bürgerlichen Phrasen (Vaterlandsliebe, Demokratie usw.) werden noch durch ein Prügelsystem, genannt Erziehung, in die Kinder hineingeschlagen, um sie ganz zu Sklaven zu machen. Dies ist die „Erziehung“ der Arbeiterjugend.

2. Dieser „Erziehung“ der heutigen Schule muss der Kampf angesagt werden, und zwar von denjenigen, die darunter am meisten leiden, also von den Kindern selbst. So wie der Arbeiter in seinem Betriebe gegen seine Unterdrücker kämpft, so muss das Kind kämpfen, gegen die Schule, in der sein Intellekt und Wille unterdrückt wird.

3. Der Kampf der Kinder in der Schule besteht im: a) Schaffen von Schülerräten; b) sich weigern, Vaterlands- oder religiöse Lieder zu singen; c) im Kampf gegen Prügelstrafe (welche nicht einmal ein Dressurmittel für Hunde ist); d) namentliche Veröffentlichung von Prügelhelden; e) Richtigstellen von Lesestücken und Ansichten, die in das Jahrhundert der Pfaffenherrschaft gehören.

4. Dieser Kampf der Kinder wird von den Leitern der AKSch. unterstützt: a) indem sie über alle Fragen der Schule mit den Kindern sprechen; b) indem sie den Kindern einen Rückhalt bieten in ihrem Kampfe; c) indem die Elternorganisation und mit ihr die organisierte Arbeiterschaft (sämtliche proletarischen Parteien und Gewerkschaften) interessiert und verpflichtet werden, den Schulkampf aktiv zu unterstützen.

5. Dieser Kampf gegen die Schule hat für die Kindergruppen auch das Ziel, die Kinder zu wirklichen Klassenkämpfern zu erziehen, das eigentliche Ziel der Kindergruppen.

Ein Notgesetz zum Schutze der Jugend vor dem Alkohol hat der Reichstag in Deutschland vor kurzem angenommen. Es lautet:

Verboten ist:

1. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genussmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Verabfolgen oder Ausschänken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuss in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;
3. das Verabfolgen oder Ausschänken geistiger Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

(A. D. Lehrerzeitung.)

Schweizerisches Nationalkomitee zur Feier des 1. August. (Mitg.)

Das Schweizerische Nationalkomitee zur Feier des 1. August, das im Jahre 1917 auf dem Boden des damals bereits seit Jahren bestehenden Schweizerischen Bundesfeierkomitees gegründet wurde, und das seinen statuten-gemässen Hauptzweck in der Ausgestaltung und Vertiefung des Bundesfeiergedankens zur vaterländischen Tat ersieht, darf mit grosser Genug-tuung seine bisherige Tätigkeit betrachten. Eine Tatsache, die sich am besten mit einem kurzen Rückblick auf die Erträgnisse der Bundesfeieraktionen und deren Verwendung seit dem Jahre 1910 belegen lässt. Schon 1910 flossen durch dieses vaterländische Hilfswerk den damaligen Wasserbeschädigten 29,000 Fr. zu. 1911 konnten dem Heim für Blinde und Schwachsinnige in Eclubens und der Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder 21,000 Fr. überwiesen werden. 1912 war das Erträgnis zugunsten des Roten Kreuzes 40,000 Fr. 1913 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose der Zentral-kommission zur Bekämpfung der Tuberkulose und dem Schweizerischen Frauenverein 40,000 Fr. übermacht. 1914 erhielt die Pestalozzi-Neuhof-Stiftung in Birr 12,000 Fr., ein auffallend kleiner Betrag, der mit den un-glückseligen Tagen des Kriegausbruches zusammenhängt. 1915 konnten die durch den Krieg in Not geratenen Miteidgenossen mit 55,000 Fr. unter-stützt werden. 1916 wurden für notleidende schweizerische Wehrmänner 167,000 Fr. aufgebracht und 1917 100,000 Fr. für das Rote Kreuz. 1918 flossen der Schweizerischen Nationalbank für unsere Soldaten und ihre Familien 94,000 Fr. zu, 1919 der Schweizerischen Schillerstiftung und dem Unterstützungsfonds für bildende Künstler 54,000 Fr. 1920 wurden zur Förderung der körperlichen und wirtschaftlichen Erziehung 47,000 Fr. aufgebracht, 1921 zur Förderung der häuslichen Krankenpflege 70,000 Fr., und 1922 konnte der Stiftung „Schweizerische Volksbibliothek“ der Betrag von 50,000 Fr. überwiesen werden. Das sind Zahlen, die mit einer Gesamt-summe von 779,000 Fr. ein hochehrfreuliches Zeugnis für die Wohlfahrts-betätigung des Schweizerischen Nationalkomitees zur Feier des 1. August, dem alljährlich der jeweilige Bundespräsident als Ehrenvorsitzender an-gehört, ablegen. Das Hauptmittel zur Erzielung seiner Zwecke ersah das Komitee in den letzten Jahren in der Herausgabe und dem Verkauf der Bundesfeier-Postkarten, die auch in diesem Jahre wieder erscheinen werden.

Das Erträgnis der Publikation soll diesmal der schweizerischen Blindenfürsorge zugute kommen und damit wiederum einem Zwecke dienstbar gemacht werden, der als wohltätiges, vaterländisches Unternehmen gewiss die Unterstützung aller Kreise verdient.

Preisausschreiben. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, in Verbindung mit der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins, der Abteilung für Schulentlassene der Stiftung Pro Juventute und dem kantonalen Jugendamt Zürich, erlässt hierdurch ein Preisausschreiben für eine Jugendschrift. Sie ist für die aus der Schule tretenden Knaben bestimmt und soll das Verantwortlichkeitsgefühl in ihnen wecken und fördern. Auf die entscheidende Bedeutung von Fleiss, Arbeitsfreudigkeit, Sparsamkeit, Einfachheit, sittlichem Mut, Treue, Gewissenhaftigkeit usw. für ihr späteres Leben ist an Hand von Beispielen aus dem Leben hervorragender Schweizer, event. auch Schweizerinnen, aus älterer und neuerer Zeit aufmerksam zu machen. Die Darstellung hat sich dem Verständnis des 14. bis 15. Lebensjahres anzupassen. — Ausführungsbestimmungen: 1. Es werden nur Schweizer zur Konkurrenz zugelassen. 2. Der Text der Jugendschrift soll höchstens vier Druckbogen zu 16 Seiten (Satz nach dem Satz der Hefte des Vereins für Verbreitung guter Schriften) umfassen. 3. Die Preisarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. 4. Sie müssen mit Maschinenschrift geschrieben sein und sind verschlossen in zwei Exemplaren, mit einem Kennwort versehen, unter Beilage eines gleichfalls verschlossenen, mit dem nämlichen Kennwort überschriebenen Kuverts, das den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, bis spätestens den 31. Dezember 1923 dem Sekretariate der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2, Stockerstraße 41, einzureichen. 5. Für die Prämierung stehen 1000 Fr. zur Verfügung. Der I. Preis wird die Summe von 500 Fr. nicht übersteigen. 6. Der zur Drucklegung bestimmte Entwurf geht in das Eigentum der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über. Die Festsetzung eines besonderen Autorenhonorars wird einer besonderen Verständigung vorbehalten. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft behält sich ausserdem das Vorrecht der Erwerbung anderer Entwürfe vor. 7. Das Preisgericht besteht aus folgenden durch die Zentralkommission gewählten Mitgliedern: 1. Dr. v. Schulthess, Zürich 6, Wasserwerkstrasse 53; 2. Prof. Reinhard, Solothurn; 3. Binder, Pro Juventute, Zürich 1, Untere Zäune 5; Dr. Briner, kant. Jugendamt, Zürich 1, Rechberg; 5. W. Amrein, Luzern, Gletschergarten.

Literatur.

Boesch, Paul, Dr. *Lateinisches Übungsbuch für schweizerische Gymnasien.* I. Teil. Geb. Fr. 4. 80. Zürich, bei Orell Füssli, 1923.

Das Lehrmittel, dessen methodische Grundlagen kürzlich in einer Selbstanzeige in dieser Zeitschrift besprochen wurden, erfüllt in diesem I. Teil alle gehegten Erwartungen in hohem Masse. Es wird, entsprechend ausgebaut und in einzelner vielleicht noch ausgeglichen, als schweizerisches Unterrichtswerk eine oft empfundene Lücke ausfüllen und den besten auswärtigen, die doch alle für andere Verhältnisse zugeschnitten sind, in keiner Weise nachstehen.

Das gesteckte Ziel, im Lehrgang der lateinischen Sprache „eine Kombination aller sprachlichen Erscheinungen“ zu ermöglichen, also die Formen-